

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk des Rates der Stadt Sassenberg (2014-2020) am 08.11.2016 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Ulrich Seidel

die Ausschussmitglieder

Freiherr von Ketteler, Friedrich-Carl

Greibe, Markus

Peitz, Helmut

Berheide, Werner

-als Vertr. f. Am. Pries, Matthias-

Völler, Wolf-Rüdiger

Westhoff, Alfons

Büdenbender, Jens

-sachk. Bürger-

Röhl, Philipp

Freiwald, Klaudius

Höft, Andreas

das Mitglied mit beratender Stimme

Philipper, Johannes

es fehlen:

die Ausschussmitglieder

Ostlinning, Helmut

Robecke, Ulrich

-sachk. Bürger-

vom Ing.-Büro Frilling, Vechta

Frau Blank

Herr Varnhorn

von der Verwaltung

Uphoff, Josef Bürgermeister

Schlotmann, Theodor

Scholz, Felix

Venhaus, Thomas

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Der Ausschuss ist beschlussfähig. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Betriebsleiters

1.1. Konzept zur Löschwasserbewirtschaftung

Betriebsleiter Schlotmann trägt dem Ausschuss vor, dass zur Vorbereitung von Schadenslagen mit einem erhöhten Löschwasseranfall eine Konzeption zur Löschwasserrückhaltung bzw. Löschwasserbewirtschaftung erstellt werden soll. Dieses Konzept soll durch das Ingenieurbüro Frilling und in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr erarbeitet werden. Betriebsleiter Schlotmann verweist insbesondere auf die Gefahren der Gewässerverunreinigung bzw. im Rahmen des Betriebes der Kläranlagen durch den Einsatz entsprechender Löschmittel bzw. Rückstände aus Brandfällen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Renaturierung der Bever im Zuge der Umgestaltung Regenrückhaltebecken auf der Kläranlage Füchtorf -Vorstellung der Planung, Durchführungsbeschluss und Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf-

Einleitend verweist Betriebsleiter Schlotmann darauf, dass bereits in verschiedenen Sitzungen des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk über die Planungen zum Rückbau des Schönungsteiches I und den Bau des neuen Regenrückhaltebeckens auf der Kläranlage Füchtorf berichtet wurde. Hintergrund war hier, dass seitens der Wasserbehörden eine Grundwassergefährdung durch die fehlende Abdichtung gesehen wurde. Wie Betriebsleiter Schlotmann weiter ausführt, ergibt sich mit dem Rückbau des Schönungsteiches aus naturschutzrechtlicher Sicht das Erfordernis, entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Es ist daher vorgesehen, dies durch eine naturnahe Gestaltung der Bever im Bereich zwischen dem neuen Regenrückhaltebecken und der Bever nördlich der Kläranlage zu kompensieren. Wie er weiter ausführt, soll im Hinblick auf das Erfordernis dieser Maßnahme sowie den sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Bau des neuen Regenrückhaltebeckens und dem Rückbau des Schönungsteiches I mit dem Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf eine Vereinbarung getroffen werden, nach der die Zuständigkeit für den Ausbau und die Unterhaltung im Teilbereich der Renaturierungsmaßnahme auf die Stadt übertragen wird.

Nunmehr erläutert Herr Varnhorn anhand der als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügten Präsentation die Maßnahme näher. Fragen aus dem Ausschuss werden von ihm und Betriebsleiter Schlotmann beantwortet. Auf den Hinweis von Am. Westhoff zu den Ökowertpunkten führt Betriebsleiter Schlotmann aus, dass diese auch für spätere Maßnahmen des Abwasserwerkes verwandt werden können. Aus seiner Sicht stellt sich hier in jedem Fall eine Investition in die Zukunft dar.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Renaturierung der Bever im Rahmen der Maßnahme Bau des neuen Regenrückhaltebeckens und der Rückbau des Schönungsteiches I auf der Kläranlage Füchtorf erfolgt nach den Plänen des Ing.-Büros Frilling vom 08.11.2016. Die Betriebsleitung wird beauftragt, mit dem Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf eine Vereinbarung zur Übernahme der

Zuständigkeit für den Ausbau und die Unterhaltung im Teilbereich der Renaturierungsmaßnahme abzuschließen.“

3. **Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg**

Von Betriebsleiter Schlotmann wird zunächst darauf verwiesen, dass sich im Hinblick auf die am 16.07.2016 in Kraft getretene Änderung des Landeswassergesetzes eine Änderung der Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes eingestellt hat.

Anhand der Vorlage vom 27.09.2016 sowie den dieser Vorlage beigefügten Entwurf der Entwässerungssatzung geht Herr Venhaus nunmehr auf die entsprechenden Änderungspunkte ein. Im Hinblick auf die Anzahl der Änderungen wird seitens der Betriebsleitung vorgeschlagen, die Satzung insgesamt neu zu erlassen.

Es ergeht nachfolgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 2 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

4. **Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg**

Von Betriebsleiter Schlotmann wird einleitend ausgeführt, dass die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für 2017 zeigt, dass bei der Schmutzwassergebühr eine Verringerung von 3,17 €/m³ im Jahre 2016 auf 2,94 €/m³ in 2017 vorgeschlagen werden kann. Die Niederschlagswassergebühr sollte weiterhin mit 0,36 €/m² gelten.

Im Weiteren führt er aus, dass eine Kalkulation der Kanalanschlussbeiträge vorgenommen wurde. Hiernach ist eine Erhöhung des Beitragssatzes von 6,74 €/m² Veranlagungsfläche auf 7,65 €/m² Veranlagungsfläche vorgesehen. Letztlich verweist er noch darauf, dass sich im Zuge der Änderung des Landeswassergesetzes auch entsprechende Anpassungen im Rahmen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ergeben.

Im Folgenden gibt Herr Venhaus nunmehr nähere Erläuterungen zunächst zur Gebührenkalkulation. Anhand der unter Ziffer 6 der Kalkulation vorgenommenen Zusammenstellung der Kosten verweist er auf die im Jahr 2017 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der Abschreibung ihren Niederschlag dort finden. Im Weiteren berichtet er, dass sich im Bereich der Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kläranlage Sassenberg insbesondere durch die durchgeführten Maßnahmen der energetischen Optimierung deutliche Einsparerfolge zeigen. Letztlich hat auch die im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 durchgeführte Nachkalkulation einen positiven Effekt durch den Ausweis einer entsprechenden Kostenüberdeckung in Höhe von insgesamt 193.300,00 €.

Bei einem Vergleich der Gesamtkosten mit den Werten des laufenden Jahres ist zunächst festzustellen, dass dieses mit rd. 2,3 Mio. um ca. 69.000,00 € unter den der Vorjahreskalkulation liegen. Während im Kostenblock Schmutzwasser die Kosten um rd. 88.000,00 € geringer erwartet werden, sind beim Niederschlagswasser ca. 19.000,00 € höhere Kosten ermittelt worden. Da die Schmutzwassermenge im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung mit 575.000 m³ angenommen wurde, verstärkt sich die Entwicklung in zu einem geringeren

Gebührenbedarf. Bei der Niederschlagswassergebühr wurde in Folge von Baumaßnahmen und Überprüfungen der Erfassungsblätter eine um rd. 20.000 m² höhere niederschlagsrelevante Fläche in Ansatz gebracht, so dass hiermit die vorgenannten Mehrkosten aufgefangen werden.

Auch zur Kalkulation der Kanalanschlussbeiträge geht Herr Venhaus zunächst auf die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes unter Ziffer 3 ein. Insgesamt ergibt sich ein beitragsfähiger Aufwand aus den Kanalbaumaßnahmen der Jahre 2007 bis 2016 in Höhe von 1.898.515,31 €. Dieser Aufwand ist auf die insgesamt ermittelte erschlossene Fläche von 247.855 m² zu verteilen, so dass ich für einen Vollanschluss ein Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 7,65 €/m² ergibt. Für den Teilanschluss an die Schmutzwasserkanalisation beträgt der Beitrag 4,21 €/m²; für den Teilanschluss an den Regenwasserkanal 3,44 €/m².

Abschließend geht Herr Venhaus noch auf die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung im Rahmen der neuen wasserrechtlichen Vorschriften ein.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2017 vom 26.10.2016 gemäß der Anlage 3 sowie die Kalkulation der Kanalanschlussbeiträge vom 03.08.2016 gemäß der Anlage 4 werden beschlossen. Die Erhebung der Entwässerungsgebühren sowie der Kanalanschlussbeiträge erfolgt auf der Grundlage der vorgenannten Kalkulationen. Die Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 5 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

5. Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Anhand der Vorlage vom 26.10.2016 werden von Betriebsleiter Schlotmann und Herrn Venhaus die Kalkulation der Gebührensätze für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 26.10.2016 für das Jahr 2017 erläutert. Hiernach ergibt sich für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen eine Reduzierung von 43,20 €/m³ auf 39,50 €/m³ und für die Entleerung abflussloser Gruben von 26,40 €/m³ auf 24,40 €/m³. Auf den Unternehmerwechsel, den Klärschlammanfall und die Überdeckung aus 2015 wird verwiesen.

Abschließend werden noch die sich aus der Änderung des Landeswassergesetzes ergebenden Änderungen für die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erläutert.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Gebühren werden auf der Grundlage der Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2017 vom 26.10.2016 mit

- Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen	39,50 €/m ³
- Entleerung abflusslose Gruben	24,40 €/m ³

gemäß Anlage 6 zu dieser Niederschrift festgesetzt. Die Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von

Grundstücksentwässerungsanlagen wird gemäß der Anlage 7 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

6. **Satzung zur 29. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg**

Betriebsleiter Schlotmann verweist zunächst darauf, dass anhand der Kalkulation der Wassergebühren 2017 vom 24.10.2016 festzustellen bleibt, dass eine Gebührenerhöhung nicht erforderlich wird. Der derzeitige Gebührensatz von 1,00 €/m³ sollte weiterhin gelten.

Wie Betriebsleiter Schlotmann weiter ausführt, ist im Rahmen der Kalkulation des Aufwandsersatzes eine Preissteigerung aufgrund gestiegener Rohstoff- und Energiekosten festzustellen, so dass hier seitens der Betriebsleitung eine entsprechende Anpassung vorgeschlagen wird.

Letztlich verweist er darauf, dass die Kalkulation der Wasseranschlussbeiträge zeigt, dass der seit dem 01.01.2008 geltende Satz von 0,96 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche nunmehr auf 1,45 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche angehoben werden muss. Zur Begründung weist er neben den entsprechenden Steigerungen im Bereich der Material- und Lohnkosten insbesondere auf die Berücksichtigung der Außenbereicherschließung hin. Der Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk hat sich in seiner Sitzung am 05.11.2015 –Pkt. 4 d. N.- im Hinblick auf die Maßnahmen Lange Wiese/Esch und Waterort dazu entschieden, auf die in § 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung vorgesehene Möglichkeit, die Grundstückseigentümer an den mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu beteiligen, aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur zu verzichten. Dies führt dann letztlich dazu, dass die tatsächlich anfallenden Kosten, die im Außenbereich aufgrund des deutlich höheren Aufwandes für die Leitungsverlegung auftreten, insgesamt umgelegt werden.

Abschließend geht Herr Venhaus im Detail auf einzelne Aspekte der vorgenannten Kalkulationen ein.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Satzung zur 29. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 8 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Kalkulation der Wassergebühren 2017 vom 24.10.2016, die Kalkulation des Aufwandsersatzes vom 24.10.2016 und die Kalkulation der Wasseranschlussbeiträge vom 24.10.2016 werden gemäß den Anlagen 9, 10 und 11 beschlossen. Die Wassergebühr gemäß §§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung wird für 2017 weiterhin mit 1,00 €/m³ festgesetzt.“

7. **Zuschuss an den Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf**

Betriebsleiter Schlotmann weist darauf hin, dass der Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf mit Schreiben vom 20.10.2016 beantragt, den bislang seitens des Abwasserwerkes gezahlten Erschwererbeitrag in einen jährlichen Zuschuss umzuwandeln. Zur Begründung hat der Verband ausgeführt, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf mit Bericht vom 01.12.2015 über die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für das Jahr 2014

und mit Bericht vom 24.06.2016 über die Prüfung des Haushaltsjahres 2015 beanstandet hat, dass von der Stadt ein Erschwererbeitrag erhoben werde, ohne dass eine Beitragssatzung vorliegt.

Betriebsleiter Schlotmann verweist hierzu auf eine Sitzung des seinerzeitigen Werksausschusses für das Abwasserwerk vom 30.01.1997 –Pkt. 3 d. N.-, in der festgestellt wurde, dass für die Erhebung eines Erschwererbeitrages keine Rechtsgrundlage besteht. Die Zahlung wurde als Zugeständnis an den Wasser- und Bodenverband bis auf weiteres geleistet. Laut damaliger Protokollnotiz wurde von der Erarbeitung einer entsprechenden Satzung abgesehen. Auf der Grundlage des vorgenannten Beratungsergebnisses wurde daher an den Verband forthin auf der Basis der jährlich festgestellten an die Kanalisation angeschlossenen Fläche ein Zuschuss geleistet. Dieser beträgt seit 2007 unverändert 21.000,00 €.

Im Weiteren erläutert Betriebsleiter Schlotmann die Rechtsgrundlage des § 64 des neugefassten Landeswassergesetzes. Hiernach zeichnet sich ab, dass die bisherige Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Sassenberg für fließende Gewässer einer grundsätzlichen Überarbeitung bedarf. Hierzu hat bereits eine entsprechende Kontaktaufnahme mit dem Städte- und Gemeindebund stattgefunden. Seitens der Betriebsleitung wird vorgeschlagen, dem Antrag des Wasser- und Bodenverbandes bis zur Neufassung des Satzungsrechtes dem Antrag des Wasser- und Bodenverbandes zu entsprechen, dass für das Jahr 2017 ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 21.000,00 € gezahlt wird.

Am. Westhoff äußert sich im Hinblick darauf, dass die Leistungen durch den Wasser- und Bodenverband tatsächlich auch erbracht werden, positiv zum Vorschlag der Verwaltung.

Bei einer Enthaltung ergeht nachfolgender Beschluss:

„Dem Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf wird für das Jahr 2017 ein Zuschuss in Höhe von 21.000,00 € gezahlt. Die Betriebsleitung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Änderung des Landeswassergesetzes die rechtssichere Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Gewässer vorzubereiten.“

8. Stellenübersichten 2017 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk

Anhand der Vorlage vom 18.10.2016 erläutert Bürgermeister Uphoff dem Ausschuss die Stellenübersichten 2017 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk. Für das Wasserwerk bleibt festzuhalten, dass sich die Gesamtzahl der Stellen (2,0) gegenüber dem Jahr 2016 nicht verändert. Auch im Bereich des Abwasserwerkes ist eine Änderung der Gesamtzahl der Stellen nicht vorgesehen. Die Anzahl der erforderlichen Stellen beläuft sich weiterhin auf 8,64. Ergänzend führt Bürgermeister Uphoff aus, dass Stellenanhebungen nicht beabsichtigt sind. Abschließend verweist er darauf, dass die Frage, ob und ggf. welche Auswirkungen der grundsätzlich zum 01.01.2017 in Kraft tretende Änderungstarifvertrag vom 29.04.2016 auf die Eingruppierung der tariflich Beschäftigten und die Ausweisung der Stellen hat, noch abzuwarten bleibt.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Stellenübersichten 2017 für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg und für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg werden gemäß der Anlage 12 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

9. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Anfragen liegen nicht vor.

10. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Anfragen liegen nicht vor.